

Inhaltsverzeichnis:

		Seite
1	Einleitung	2
2	Gesetzliche Grundlage	3
3	Hinweise zur Durchführung	4
4	Verweise	8
5	Ergebnisse	9

1. Einleitung:

Am 07. August 1996 ist das Gesetz zur Umsetzung der EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz und weiterer Arbeitsschutzrichtlinien durch den Bundestag beschlossen worden.

Es trägt den Titel: „Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)“.

Dieses Gesetz dient dazu, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit in allen Tätigkeitsbereichen durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu sichern und zu verbessern.

Der § 5 dieses Gesetzes verlangt vom Arbeitgeber, daß er eine Beurteilung der Gefährdungen vornimmt, denen die Arbeitnehmer bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten ausgesetzt sind und welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

Im § 6 des ArbSchG wird verlangt, dass diese Gefährdungsermittlung ab dem 21. August 1997 dokumentiert werden muß.

Im folgenden wird die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG beschrieben und die Ergebnisse für die

CCSP West GmbH

dargestellt.

2. Gesetzliche Grundlage:

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (ArbSchG) :

§ 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen:

(1) Der AG hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

(2) Der AG hat die Beurteilung je nach Art der Tätigkeiten vorzunehmen.

(3) Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben

- durch die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
- physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,
- die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit,
- die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,
- unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten.

§ 6 Dokumentation

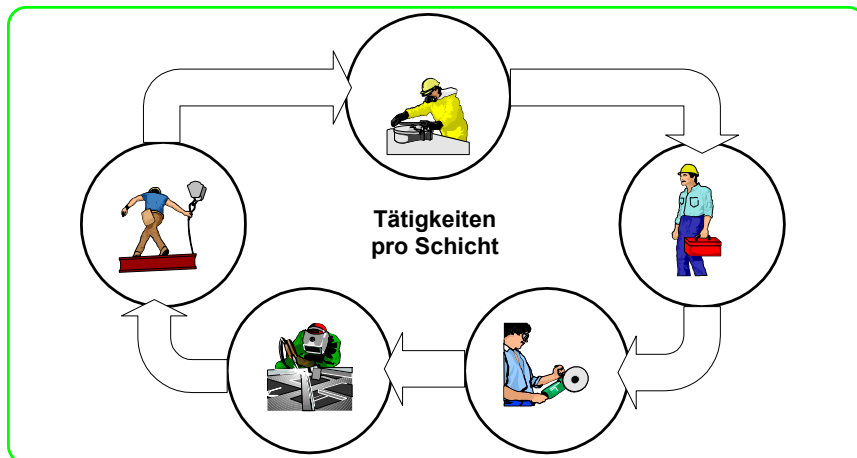
(1) Der AG muss über die je nach Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten erforderlichen Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihm festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind.

Bei gleichartiger Gefährdungssituation ist es ausreichend, wenn die Unterlagen zusammengefasste Angaben enthalten.

3. Hinweise zur Durchführung:

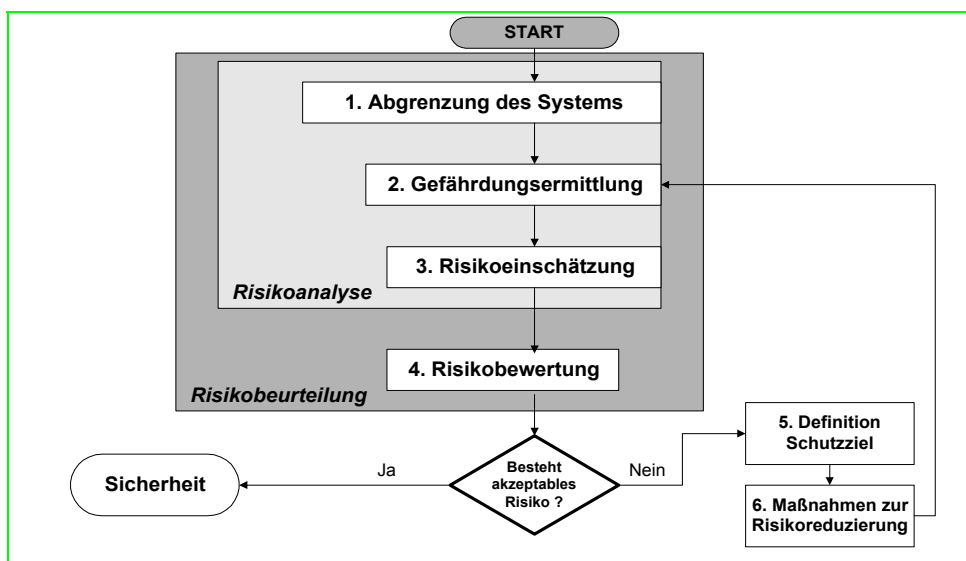
3.1 Art der Gefährdungsbeurteilung:

Die Gefährdungsbeurteilung der **CCSP West GmbH** wurde tätigkeitsbezogen durchgeführt.



3.2 Vorgehensweise:

Zunächst wurde ermittelt, welche Tätigkeiten die Mitarbeiter ausführen und im Anschluß daran, welchen Gefährdungen sie bei diesen Tätigkeiten ausgesetzt sind.



3.3 Unfallschwere und Eintrittswahrscheinlichkeit:

Die eigentliche Beurteilung der möglichen Gefährdung, also die Abschätzung des Risikos wurde mit Hilfe der Tabellen nach J. Nohl durchgeführt. Bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung stellt sich bei einigen Gefährdungen heraus, dass eine Quantifizierung nach Nohl nicht möglich war. Diese Ausnahmen sind im Ergebnisblatt mit einem Hinweis auf einen Verweis (Kap. 4) kenntlich gemacht.

Faktor	Unfallschwere
1	keine Folgen
2	Bagatellfolgen
3	Verletzung / Erkrankung meldepflichtig
4	leichter bleibender Gesundheitsschaden
5	schwerer bleibender Gesundheitsschaden / Tod

Faktor	Eintrittswahrscheinlichkeit
1	< 5 min je Schicht oder seltener als täglich
2	5 - 30 min je Schicht
3	30 min - 2 Stunden je Schicht
4	> 2 Stunden je Schicht, aber nicht ständig
5	gesamte Schicht, d.h. ständig

3.4 Gefährdungsmatrix:

In der Gefährdungsmatrix nach Nohl wird die Unfallschwere und die Eintrittswahrscheinlichkeit zu Maßnahmenklassen zusammengefaßt. Die Gefährdungsmatrix nach Nohl wurde aus folgendem Grund leicht verändert:

Wenn beispielsweise aus einem Unfall ein schwerer bleibender Gesundheitsschaden oder sogar der Tod des Mitarbeiters resultieren könnte, die Eintrittswahrscheinlichkeit aber durch vorhandene Schutzmaßnahmen oder geringe Expositionen gegen Null geht, so wird das Grenzkrisiko unserer Auffassung nicht überschritten, was sich in dem Matrixfaktor 5 ausdrückt.

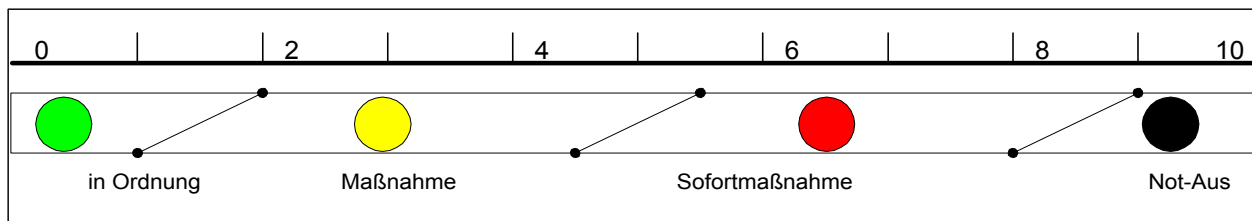
Es ergeben sich Maßnahmenklassen, die im folgenden Abschnitt erläutert werden. Belastungsfaktoren können über diese Matrix nicht erfaßt werden.

	Folgen	keine Folgen	Bagatell- folgen	Verletzungs- Erkrankungs- folgen	leichter bleibender Gesundheits- schaden	schwerer bleibender Gesundheits- schaden/Tod
Dauer		1	2	3	4	5
< 5 min	1	0	0	2	3	5
5 - 30 min	2	0	1	3	4	6
30 min - 2 h	3	0	1	4	6	8
> 2 h	4	0	2	5	7	9
ständig	5	0	3	6	8	10

3.5 Maßnahmenklassen:

Die Maßnahmenklassen zeigen auf, mit welcher Dringlichkeit Maßnahmen zur Reduzierung der Gefährdungen durchzuführen sind.

Gefährdungsmatrix	Maßnahmenklassen	Relative Lage der Beurteilungsgröße zum Grenzrisiko
0	keine	keine Gefährdung
1	keine / ohne Dringlichkeit	Beurteilungsgröße liegt deutlich unterhalb des Grenzrisikos
3	ohne Dringlichkeit	Beurteilungsgröße liegt nahe am Grenzrisiko, erreicht es jedoch nicht
6	Sofortmaßnahme	Beurteilungsgröße erreicht Grenzrisiko und überschreitet es
10	Not - Aus	Beurteilungsgröße liegt deutlich über dem Grenzrisiko



Falls in der Maßnahmenklasse die Ziffer 6 erreicht oder überschritten wird, ist diese Tatsache mit der Überschreitung des Grenzkrisikos gleichzusetzen, welches durch die Einleitung einer Schutzmaßnahme reduziert werden muß.

4. Verweise:

Infektionsgefahren beim Umgang mit Müll




Die Mitarbeiter, die während ihrer Tätigkeit Kontakt mit Müll haben, sind gewissen Gefährdungen wie z.B. Gefahrstoffen/Biostoffen ausgesetzt. So kann der Kontakt zu Erkrankungen führen, deren Folgen nicht abschätzbar sind. Durch diesen Umstand ist die Beurteilung der Eintrittswahrscheinlichkeit nebensächlich.

Angefahren werden von Fahrzeugen



Befinden sich Mitarbeiter während ihrer Tätigkeiten in Verkehrsbereichen, so sind sie dort verschiedensten Gefährdungen ausgesetzt. Diese Gefährdungen hängen meistens nur indirekt mit der ausgeübten Tätigkeit zusammen. Selbst wenn die Mitarbeiter alle Sicherheitsvorschriften einhalten, ist ein Restrisiko (z.B. durch unaufmerksame Autofahrer) nicht vollständig auszuschließen. Die Folgen eines möglichen Unfalles sind nicht abschätzbar, sie reichen vom Bagatellschaden bis zur tödlichen Verletzung. Durch diesen Umstand ist die Beurteilung der Eintrittswahrscheinlichkeit nebensächlich.


Unfallgefahren im öffentlichen Straßenverkehr


Jeder Mitarbeiter, der Fahrzeuge im öffentlichen Straßenverkehr führt, setzt sich den damit verbundenen Gefahren aus. Ist es seitens des Unternehmens noch möglich durch Unterweisungen oder Sicherheitstraining das sichere Verhalten im Straßenverkehr zu verbessern, so sind die Mitarbeiter durch das Fehlverhalten anderer Verkehrsteilnehmer aber weiterhin gefährdet. Sollte es zu einem Unfall kommen, sind die Unfallfolgen, insbesondere die Schwere des möglichen Personenschadens nicht vorhersehbar.

Tätigkeit	Gefährdung	U	W	M	Schutzmaßnahmen
<p>Müllverpressung</p> 	<p>Infektionsgefahren beim Umgang mit Müll</p>			V	<p><u>Organisatorisch:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - regelmäßige Reinigung der Fahrzeuge - regelmäßige Reinigung der Arbeitskleidung - regelmäßiger Wechsel von Atemschutz und Schutzhandschuhen - Anwendung des Hautschutzplans - regelmäßige Unterweisung „Infektionsgefährdende Arbeiten“ - Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung G 42 Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung <p><u>Persönliche Schutzausrüstung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Schutzhandschuhe - Schutzbrille - Atemschutzmasken FFP2
	<p>Quetschgefahren beim Umgang mit dem Verpressgerät</p>	4	2	4	<p><u>Organisatorisch:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - regelmäßige Überprüfung des Verpressgerätes - regelmäßige Unterweisung „Umgang mit dem Verpressgerät“ - Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung G 25 Fahr-, Steuer-, Überwachungstätigkeiten
	<p>Quetschgefahren beim Bewegen der Müllbehälter</p>	3	2	3	<p><u>Organisatorisch:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - regelmäßige Unterweisung „Heben und Tragen von Lasten“ <p><u>Persönliche Schutzausrüstung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Sicherheitsschuhe - Schutzhandschuhe

Tätigkeit	Gefährdung	U	W	M	Schutzmaßnahmen
	Verletzungs- und Gesundheitsgefahren durch schwere dynamische Arbeit beim Bewegen der Müllbehälter	3	2	3	<u>Organisatorisch:</u> - regelmäßige Unterweisung „Heben und Tragen von Lasten“ <u>Persönliche Schutzausrüstung:</u> - Sicherheitsschuhe - Schutzhandschuhe
	Gesundheitsgefahren durch schlechte Witterungsverhältnisse	3	3	4	<u>Persönliche Schutzausrüstung:</u> - ggf. Wetterschutzkleidung
	Angefahren werden von Fahrzeugen			V	<u>Persönliche Schutzausrüstung:</u> - Warnkleidung

Tätigkeit	Gefährdung	U	W	M	Schutzmaßnahmen
<p>Müllsortierung</p>  	<p>Infektionsgefahren beim Umgang mit Müll</p>			V	<p><u>Technisch:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Greifwerkzeuge - Behältnisse zur Zwischenablage <p><u>Organisatorisch:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - regelmäßige Reinigung der Fahrzeuge - regelmäßige Reinigung der Arbeitskleidung - regelmäßiger Wechsel von Atemschutz und Schutzhandschuhen - Anwendung des Hautschutzplans - regelmäßige Unterweisung „Infektionsgefährdende Arbeiten“ - Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen G 42 Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung G 24 Hauterkrankungen <p><u>Persönliche Schutzausrüstung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Schutzhandschuhe - Schutzbrille - Atemschutzmasken FFP2
	<p>Verletzungsgefahren beim Sortieren von Müll</p>	3	3	4	<p><u>Technisch:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Greifwerkzeuge - Behältnisse zur Zwischenablage <p><u>Organisatorisch:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - regelmäßige Unterweisung „Sortieren von Müll“ <p><u>Persönliche Schutzausrüstung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Sicherheitsschuhe - Schutzhandschuhe - Schutzbrille
	<p>Gesundheitsgefahren durch schlechte Witterungsverhältnisse</p>	3	3	4	<p><u>Persönliche Schutzausrüstung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - ggf. Wetterschutzkleidung
	<p>Angefahren werden von Fahrzeugen</p>			V	<p><u>Persönliche Schutzausrüstung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Warnkleidung

Tätigkeit	Gefährdung	U	W	M	Schutzmaßnahmen
Standplatzbewirtschaftung 	Verletzungsgefahren beim Reinigen der Standplätze	3	2	3	<u>Organisatorisch:</u> - regelmäßige Unterweisung „Reinigen von Standplätzen“ <u>Persönliche Schutzausrüstung:</u> - Sicherheitsschuhe - Schutzhandschuhe
	Quetschgefahren beim Bewegen der Müllbehälter	3	2	3	<u>Organisatorisch:</u> - regelmäßige Unterweisung „Heben und Tragen von Lasten“ <u>Persönliche Schutzausrüstung:</u> - Sicherheitsschuhe - Schutzhandschuhe
	Verletzungs- und Gesundheitsgefahren durch schwere dynamische Arbeit beim Bewegen der Müllbehälter	3	2	3	<u>Organisatorisch:</u> - regelmäßige Unterweisung „Heben und Tragen von Lasten“ <u>Persönliche Schutzausrüstung:</u> - Sicherheitsschuhe - Schutzhandschuhe
	Gesundheitsgefahren durch schlechte Witterungsverhältnisse	3	3	4	<u>Persönliche Schutzausrüstung:</u> - ggf. Wetterschutzkleidung
	Angefahren werden von Fahrzeugen			V	<u>Persönliche Schutzausrüstung:</u> - Warnkleidung

Tätigkeit	Gefährdung	U	W	M	Schutzmaßnahmen
Führen von Fahrzeugen 	Unfallgefahren im öffentlichen Straßenverkehr			V	<u>Organisatorisch:</u> - regelmäßige Überprüfung und Wartung der Fahrzeuge - regelmäßige Unterweisung „Führen von Fahrzeugen“ (incl. Ladungssicherung) - Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung G 25 Fahr-, Steuer-, Überwachungstätigkeiten